

# Berliner Hockey-Verband e.V.

## Satzung



### § 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften

1. Der „Berliner Hockey-Verband e.V.“ – im Folgenden BHV oder Verband genannt –, hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Nummer VR 502 B eingetragen.
2. Der BHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bunds e.V. – im Folgenden DHB –, des Ostdeutschen Hockey-Verbands e.V. – im Folgenden OHV – und des Landessportbunds Berlin e.V. – im Folgenden LSB –.
3. Die Verbandsfarben sind Rot-Weiß.

### § 2 Zweck

<sup>1</sup>Zweck des Verbands ist die Pflege des Feld- und Hallenhockeyspiels. Er regelt den Spielbetrieb (auch bei Freundschaftsspielen) für alle Altersklassen der ihm angeschlossenen Vereine, unterstützt deren Sportentwicklung und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. <sup>2</sup>Er vertritt die Interessen der Vereine in übergeordneten nationalen Verbänden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. <sup>1</sup>Mittel des BHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. <sup>1</sup>Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeübt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. <sup>3</sup>Für Präsidiumstätigkeiten werden Zahlungen einer Ehrenamtspauschale ausgeschlossen.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im BHV ist für jeden gemeinnützigen Berliner und Brandenburger Verein, der Feld- und Hallenhockeysport betreibt und betreiben will, offen. <sup>2</sup>Vereine, die ihren Sitz außerhalb Berlins oder Brandenburgs haben (ortsfremde Vereine), oder die eine dem Hockeysport verwandte Sportart betreiben und keinem anderen Fachverband zugeordnet sind, können ebenfalls Mitglied des BHV werden; ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Vereine nicht.

2. <sup>1</sup>Die Anmeldung eines Vereins hat durch Antrag in Textform im Sinn von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden: Textform) unter Beifügung der Vereinssatzung und des Nachweises der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim BHV zu erfolgen. <sup>2</sup>Fehlt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Antragstellung, kann die Aufnahme vorläufig und unter Auflagen erfolgen. <sup>3</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, im Fall der Aufnahme eines ortsfremden Vereins nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

3. <sup>1</sup>Im Fall der Ablehnung durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung des Verbands zu, die endgültig entscheidet. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahrs erfolgen.

b) Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.

c) <sup>1</sup>Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Dem Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Verbandsvermögen.

6. Mit der Aufnahme in den BHV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des DHB.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte: Die Mitglieder haben das Recht,

a) an den Veranstaltungen des BHV, insbesondere am Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen und

b) ihre Interessen auf Mitgliederversammlungen des Verbandes wahrzunehmen.

2. Pflichten

a) Die Mitglieder und ihre Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und die Anordnungen des BHV sowie die Satzung und folgende Ordnungen des DHB in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie seine Beschlüsse gebunden:

- Schiedsgerichtsordnung des DHB

- Spielordnung des DHB

- Anti-Doping-Ordnung des DHB

b) <sup>1</sup>Die Mitglieder und der BHV verurteilen und bekämpfen das Doping. <sup>2</sup>Dementsprechend nimmt der BHV am Dopingkontrollsystem des DHB, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIH teil. <sup>3</sup>Sowohl DHB als auch NADA und FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. <sup>4</sup>Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im § 12 der Satzung des DHB festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. <sup>5</sup>Zur Überwachung beruft die Präsidentin / der Präsident des BHV eine:n Anti-Doping-Beauftragte:n.

c) Der BHV und seine Mitglieder verurteilen und bekämpfen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

d) <sup>1</sup>Der BHV beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance). <sup>2</sup>Das Nähere regelt die vom Präsidium beschlossene Verhaltensrichtlinie. <sup>3</sup>Diese Richtlinie ist von den Amts- und Funktionsträgern umzusetzen.

3. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BHV sowie die Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Beschlüsse des DHB werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bunds e.V. in deren jeweils gültiger Fassung geahndet.

## **§ 7 Beiträge und Abgaben**

1. <sup>1</sup>Für die Durchführung der Verbandsaufgaben werden auf Mitgliederversammlungen Beiträge und Abgaben aufgrund des Haushaltsvoranschlags festgelegt. <sup>2</sup>Zum Zweck der Beitragsregelung hat der BHV das Recht und die Pflicht, die Mitgliederbewegung innerhalb seiner Mitgliedsvereine zu erfassen.

2. Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV mehr als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so kann es weitere drei Monate nach Erinnerung bis zum Nachweis der Zahlung durch das Präsidium von der Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des BHV suspendiert werden (Ruhe der Mitgliedschaft).

3. Im Fall des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses des Mitglieds bleiben rückständige Beitragsverpflichtungen bestehen.

## **§ 8 Organe**

Organe des BHV sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Jugendwartesitzung
3. Präsidium
4. Der Zuständige Ausschuss (ZA)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Präsidium des BHV.

2. <sup>1</sup>Sie wählt das Präsidium, zwei Kassenprüfer:innen sowie deren Stellvertreter:innen für zwei Jahre und bestätigt die Wahl des Mitglieds Ressort Jugend und der Verbandsjugendsprecherin / des Verbandsjugendsprechers. <sup>2</sup>Sie nimmt die Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte entgegen, erteilt dem Präsidium Entlastung, fasst alle Beschlüsse über den Haushaltsplan sowie über Anträge und Beiträge. <sup>3</sup>Sie beschließt ferner für den Erwachsenen- und Jugendbereich, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, die für den BHV gültigen Ordnungen.

3. <sup>1</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Sie werden in der Versammlungsniederschrift festgehalten. <sup>4</sup>Die Versammlungsniederschrift ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Jeder stimmberechtigte Verein erhält 1 (eine) Grundstimme und nach Anzahl der zum 01.01. eines Kalenderjahres beim LSB gemeldeten Mitglieder der Hockeyabteilung:

- < (kleiner) 100 Mitglieder 1 (eine) weitere Stimme
- < (kleiner) 200 Mitglieder 2 (zwei) weitere Stimmen
- < (kleiner) 300 Mitglieder 3 (drei) weitere Stimmen
- < (kleiner) 400 Mitglieder 4 (vier) weitere Stimmen
- < (kleiner) 500 Mitglieder 5 (fünf) weitere Stimmen
- < (kleiner) 600 Mitglieder 6 (sechs) weitere Stimme
- < (kleiner) 700 Mitglieder 7 (sieben) weitere Stimmen
- < (kleiner) 800 Mitglieder 8 (acht) weitere Stimmen
- ≥ (größer gleich) 800 bis ..... max. 9 (neun) weitere Stimmen

5. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar, es ruht, solange ein Mitglied mit Zahlungen im Rückstand ist.

6. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme der Beisitzer:innen mit je einer Stimme stimmberechtigt.

7. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tritt spätestens bis zum 30. April jeden Jahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. <sup>2</sup>Termin und Ort werden vom Präsidium bestimmt und müssen mindestens drei Monate vorher unter Hinweis auf die unter §9 Punkt 8 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist das Datum der Veröffentlichung.

8. <sup>1</sup>Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung in Textform auf der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sind. <sup>2</sup>Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Präsidium spätestens mit der Einberufung der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Später eingegangene Anträge bedürfen, soweit es nicht lediglich

Änderungs- oder Gegenanträge fristgemäß eingereichter Anträge sind, der Bestätigung ihrer Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen in § 6 genannten Rechte und Pflichten sowie auf Auflösung des BHV sind unzulässig.

9. <sup>1</sup>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich Geheimwahlen bzw. – abstimmungen gefordert werden, durch Hochheben der Stimmkarten. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. <sup>3</sup>Abwesende können bei Vorlage einer Einverständniserklärung in Textform gewählt werden.

10. Wählbar sind Mitglieder eines dem BHV angehörenden Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11. <sup>1</sup>Das Präsidium hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>2</sup>Es ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen (siehe § 9 Punkt 4) den Antrag stellen. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

12. <sup>1</sup>Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Durchführung einer Mitgliederversammlung in Präsenz und ohne Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation (Hybride Mitgliederversammlung).

13. <sup>1</sup>Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Versammlungen des BHV“ – nachfolgend nur Geschäftsordnung genannt – geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. <sup>3</sup>Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig. <sup>4</sup>Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des BHV für alle Mitglieder verbindlich.

14. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung (Umlaufbeschluss) gültig, wenn:

a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

b) bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 10 Jugendwartesitzung**

1. <sup>1</sup>Die Jugendwartesitzung besteht aus je einem Mitglied Ressort Jugend und einer Jugendsprecherin / einem Jugendsprecher der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugendausschusses. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann sich vertreten lassen, eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

2. <sup>1</sup>Die Jugendwartesitzung wählt das Mitglied Ressort Jugend des BHV für zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Jugendsprecher:innen der Vereine wählen die / den Verbandsjugendsprecher:in und ihre / seinen Vertreter:in für zwei Jahre.

3. <sup>1</sup>Die Jugendwartesitzung wird vom Mitglied Ressort Jugend einberufen. <sup>2</sup>Im Allgemeinen tritt sie zweimal im Jahr zur Vorbereitung der Feld- bzw. Hallensaison zusammen.

4. Die Jugendwartesitzung schlägt die Jugend-Spielordnung vor.

## **§ 11 Präsidium**

1. Mitglieder des Präsidiums sind:

Ehrenpräsident:innen

Präsident:in

Vizepräsident:in

Mitglied Ressort Finanzen (Schatzmeister:in)

Mitglied Ressort Nachwuchsleistungssport

Mitglied Ressort Sport

Mitglied Ressort Sportentwicklung

Mitglied Ressort Jugend

Mitglied Ressort Schiedsrichterwesen

Mitglied Ressort Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Verbandsjugendsprecher:in

Beisitzer:innen.

2. <sup>1</sup>Das Präsidium leitet die Geschäfte des BHV. <sup>2</sup>Der BHV wird im Sinn des BGB durch die Präsidentin / den Präsidenten allein oder durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Mitglied Ressort Finanzen vertreten.

3. <sup>1</sup> Das Mitglied Ressort Sport bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Mitglied Ressort Jugend und dem Mitglied Ressort Nachwuchsleistungssport die Richtlinien im sportlichen Bereich und koordiniert insoweit die Arbeit der Ausschüsse. <sup>2</sup>Das Mitglied Ressort Nachwuchsleistungssport (NWLS) beaufsichtigt die Arbeit der Verbandstrainer:innen und verantwortet den für den NWLS wesentlichen Aufgabenbereich. <sup>3</sup>Die Leitung des Jugendbereichs obliegt dem Mitglied Ressort Jugend mit dem Mitglied Ressort Nachwuchsleistungssport. <sup>4</sup>Die weitere Aufgabenverteilung regelt das Präsidium durch eine Geschäftsrichtlinie.

4. Das Präsidium hat, soweit kein anderes Organ zuständig ist, gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen des BHV oder des DHB Strafrecht im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung des DHB.

5. <sup>1</sup>Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen nach § 6 Punkt 3 werden verfolgt und unter Berücksichtigung des Einzelfalls geahndet.

<sup>2</sup>Das Nähere regeln, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen worden ist, die Ordnungen unter § 6 Punkt 2a). <sup>3</sup>Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BHV und des DHB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden. <sup>4</sup>Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Geldstrafe;
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen;
- e) Platzsperrung oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- f) Aberkennung von Punkten;
- g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
- h) Verbot sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten;
- i) Verbot auf Zeit, ein Amt im BHV oder bei seinen Mitgliedern zu bekleiden;
- j) Sperre für Pflichtspieltage;
- k) Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds;
- l) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des BHV.
- m) Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb für einzelne Mannschaften.

6. <sup>1</sup>Die Verhängung der vorstehenden Strafen h) bis m) soll in der Regel nicht länger als drei Jahre erfolgen. <sup>2</sup>Lediglich in besonders begründeten und schweren Ausnahmefällen ist ein Ausschluss der genannten Tätigkeiten auf Dauer möglich.

7. <sup>1</sup>Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. <sup>2</sup>Daneben sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen). <sup>3</sup>Die mit der Anrufung der Gerichte dem Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall nicht erstattet.

8. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder bei grober Verletzung der Interessen des BHV von ihrer Amtstätigkeit zu suspendieren.

9. <sup>1</sup>Um Verdienste von Mitarbeitern des BHV und Mitgliedern der Mitgliedsvereine zu würdigen, erstellt das Präsidium eine Ehrenrichtlinie. <sup>2</sup>Über nach dieser Richtlinie vorzunehmende Ehrungen beschließt es mit einfacher Mehrheit.

10. <sup>1</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Die Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11. Scheiden während der Wahlperiode Präsidiumsmitglieder aus, so kann das Präsidium diese Posten bis zum Ende der Wahlperiode neu besetzen.

12. <sup>1</sup>Scheiden während der Wahlperiode mehr als ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums aus oder sind während der Wahlperiode mehr als ein Drittel der Präsidiumsposten gemäß § 11 Punkt 11 neu besetzt worden, so muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung über die Neuwahl des Präsidiums beschließen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung bleibt die Position der Ehrenpräsidenten und der Beisitzer außer Betracht.

13. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder, insbesondere die Mitglieder, die den BHV im Sinne des BGB vertreten (vgl. § 11 Punkt 2), haften nur dann für Schäden aus ihrem Handeln im Verbandsauftrag, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

## § 12 Ausschüsse

1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Spielausschuss (SPA)
- Jugendausschuss (JA)
- Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA)
- Leistungssportausschuss (LSA)
- Zuständiger Ausschuss (ZA)

a) <sup>1</sup>Der Spielausschuss besteht aus drei Personen: Mitglied Ressort Sport, Mitglied Ressort Schiedsrichterwesen, der / die Staffelleiter:in der Erwachsenenligen. <sup>2</sup>Die Staffelleiter der Erwachsenenligen werden vom Mitglied Ressort Sport mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.

b) <sup>1</sup>Der Jugendausschuss besteht aus folgenden Personen: Mitglied Ressort Jugend, Mitglied Ressort Nachwuchsleistungssport, Verbandsjugendsprecher:in, deren / dessen Vertreter:in, Staffelleiter:innen der Jugendligen, Mitglied des SRA. <sup>2</sup>Die Staffelleiter:innen der Jugendligen und die weiteren Mitglieder werden vom Mitglied Ressort Jugend mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.

c) <sup>1</sup>Der Schiedsrichter- und Regelausschuss besteht aus dem Schiedsrichterobmann und weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder werden vom Schiedsrichterobmann mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.

d) <sup>1</sup>Der Leistungssportausschuss besteht aus dem Mitglied Ressort Nachwuchsleistungssport, den Landestrainer:innen und weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder werden vom Mitglied Ressort Nachwuchsleistungssport mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.

e) <sup>1</sup>Der ZA ist der Zuständige Ausschuss im Sinn der SPO DHB. <sup>2</sup>In seine Zuständigkeit fällt auch die Entscheidung über Spielwertung und die Verhängung von Strafen nach der Spielordnung. <sup>3</sup>Der ZA Erwachsene und der ZA Jugend besteht jeweils aus zwei vom Mitglied Ressort Sport-bzw. vom Mitglied Ressort Jugend benannten Personen, sowie einer vom Schiedsrichterobmann benannten Person; für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds benennen das Mitglied Ressort Sport bzw. das Mitglied Ressort Jugend zwei und das Mitglied Ressort Schiedsrichterwesen ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Die weitere Vertretung regelt die ZSPO bzw. die Jugendspielordnung BHV.

2. <sup>1</sup>Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse bilden und Beauftragte berufen und abberufen. <sup>2</sup>§ 6 Punkt 2b) Satz 5 und § 16 Punkt 6 bleiben unberührt.



3. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsrichtlinie geben, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

### **§ 13 Aufwändungsersatz**

<sup>1</sup>Amtsträger, Mitglieder und deren Mitglieder sowie Mitarbeiter des BHV haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BHV entstanden sind. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. <sup>3</sup>Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den BHV voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 14 Kassenprüfer:innen**

<sup>1</sup>Die Kassenprüfer:innen haben die Verbandskasse und die Buchführung nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf rechnerische Richtigkeit, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht vorzulegen. <sup>2</sup>Der Prüfungsbericht ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

### **§ 15 Ordnungen**

1. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. <sup>1</sup>Die Ordnungen werden unter Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse vom Präsidium beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. <sup>2</sup>Die Änderung der Zusatzspielordnung und der Jugendspielordnung ist nur mit Wirkung zum 1.4., 1.8. bzw. 1.11. des Jahres zulässig. <sup>3</sup>Sie muss spätestens drei Monate vor diesem Termin den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

3. <sup>1</sup>Bekanntmachungen des BHV an alle Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des BHV. <sup>2</sup>Soweit in dieser Satzung oder in Ordnungen Fristen vorgeschrieben sind, gelten diese ab Veröffentlichung.

### **§ 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

1. <sup>1</sup>Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder seiner Vereine (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Passerstellung. <sup>2</sup>Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [bei Abrechnung von Reisekosten oder sonstigen Auslagen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Verband, LSB, OHV oder DHB.

2. <sup>1</sup>Als Mitglied des LSB, des OHV und des DHB ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. <sup>2</sup>Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.

3. <sup>1</sup>Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Verband, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich. <sup>4</sup>Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person in Textform widersprechen. <sup>5</sup>Ab Zugang des Widerspruchs in Textform unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. <sup>1</sup>Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereine und ihre Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. <sup>2</sup>Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. <sup>3</sup>Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Jede Person hat das Recht auf

a) Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)

b) Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DSGVO),

c) Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 beziehungsweise 18 DSGVO), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,

d) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),

e) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format und auf Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen.

6. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen beruft der Präsident des BHV einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 17 Auflösung des BHV**

1. <sup>1</sup>Die Auflösung des BHV kann nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden. <sup>2</sup>Dieser Beschluss kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidium einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. <sup>3</sup>Der Antrag zu einer derartigen Versammlung muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder des BHV beim Präsidium gestellt werden. <sup>4</sup>Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

2. Das Vermögen soll bei Auflösung des BHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Regelung aller Verbindlichkeiten an den DHB übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

1. <sup>1</sup>Diese Satzung ist in der vorliegenden Neufassung von den Mitgliedern des BHV in der Mitgliederversammlung vom 7. April 2022 beschlossen worden. <sup>2</sup>Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 20. Juni 2020. <sup>3</sup>Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; die Eintragung ist unverzüglich bekannt zu machen.

2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet die Präsidentin / der Präsident wie folgt:

Berlin, den 14. Juli 2022